

II-~~3457~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesBUNDESMINISTERIUM
FÜRXIII. Gesetzgebungsperiode
WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 1155/01-24/VR/74

~~1638~~ / A. B.
zu ~~1659~~ / J.
Präs. an 9. Mai 1974

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA, Dr. KARASEK und Genossen
vom 8. April 1974 an den Bundesmini-
ster für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Lage der slowenischen Min-
derheit in Kärnten

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten am 11. April 1974 zugekommenen Note
der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zahl
1659/J-NR/1974 vom 8. April 1974 haben die Abgeordneten
zum Nationalrat, Dr. ERMACORA, Dr. KARASEK und Genossen
eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Lage der slowenischen Minderheit in Kärnten
überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 7 Absatz 3
des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie
folgt zu beantworten:

Im allgemeinen

Vorauszuschicken ist, daß der gemäß Artikel 8 des
Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer

./2

- 2 -

Diskriminierung eingesetzte Ausschuß nicht aus Staatenvertretern, sondern aus unabhängigen Sachverständigen zusammengesetzt ist.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Gegenstand der Beratungen der 9. Tagung des Ausschusses zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung war der von Österreich gemäß Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung erstattete Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens durch Österreich. Gegenstand der Beratungen war somit kein Vorwurf eines Vertragsstaates nach Artikel 11 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, daß Österreich Bestimmungen dieses Übereinkommens verletzt hätte. Die Frage der Durchführung des Artikels 7 des Österreichischen Staatsvertrages von 1955 könnte außerdem gemäß Artikel 11 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung überhaupt nicht zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Ausschuß zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung gemacht werden. Es darf diesbezüglich auf den Wortlaut des Artikels 11 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung verwiesen werden, der nachstehend wiedergegeben wird:

"(1) Ist ein Vertragsstaat der Ansicht, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durchführt, kann er die Angelegenheit dem Komitee zur Kenntnis bringen. Das Komitee leitet dann dem betreffenden Vertragsstaat die Mitteilung zu. Innerhalb von drei Monaten unterbreitet der Empfängerstaat dem Komitee schriftliche

./3

- 3 -

Erläuterungen oder Stellungnahmen, welche die Angelegenheit aufklären und Aufschluß über allenfalls von diesem Staat geschaffene Abhilfen geben."

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Wie bereits einleitend festgehalten wurde, sind in dem Ausschuß zur Beseitigung rassischer Diskriminierung unabhängige Experten tätig. Im Zuge der Beratung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung ist daher ein Vertreter Jugoslawiens überhaupt nicht zu Wort gekommen. Die Frage der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich wurde von dem aus Jugoslawien stammenden Herrn Naste D. CALOVSKI in seiner Funktion als unabhängiger Sachverständiger und Mitglied des Ausschusses aufgegriffen. Entsprechend dem Verfahren des Ausschusses zur Beseitigung rassischer Diskriminierung wurden im Zuge der Beratungen gemachten Ausführungen nicht wörtlich festgehalten. Nach dem vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen erstellten Resümee-protokoll hat dieser Sachverständige insbesondere darauf hingewiesen, daß entgegen der Bestimmung des Artikels 4 lit. b des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung in Österreich Organisationen tätig seien, die gegen die slowenischen und kroatischen Minderheiten hetzten und eine Atmosphäre des Mißtrauens und des Rassenhasses erzeugten. Er erwähnte in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Kärntner Heimatdienst. Er bezeichnete weiters das Minderheitenschulgesetz für Kärnten und das Gerichtssprachengesetz als unbefriedigend und wies darauf hin, daß das Bundesgesetz vom

./4

- 4 -

6. Juli 1974 über die topographischen Bezeichnungen in Kärnten nicht durchgeführt worden sei. Im Zuge der Beratungen des Ausschusses stellte Herr CALOVSKI ausdrücklich klar, daß seine Bemerkungen keineswegs als Beschuldigung Österreichs aufzufassen seien.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen wurde, hat Jugoslawien keinerlei Schritte gegen Österreich auf Grund des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung gesetzt und gegenüber dem Ausschuß zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung keine Stellungnahme abgegeben. Welche Bemerkungen Herr CALOVSKI im Zuge der Behandlung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung machen werde, war Österreich nicht bekannt.

Zu Punkt 4 und 5 der Anfrage:

Dem Vertreter Österreichs vor dem Ausschuß zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung waren keine besonderen Weisungen erteilt worden. Die Bundesregierung hatte jedoch auf Antrag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten beschlossen, zur Vertretung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vor dem Ausschuß zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung Ministerialrat Dr. PAHR vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nach New York zu entsenden. Ministerialrat Dr. PAHR, der ein international versierter und anerkannter Experte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, ist in seiner zusammen-

. / 5

- 5 -

fassenden Antwort auf die im Zuge der Beratungen des Ausschusses zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung aufgeworfenen Fragen auch auf die Ausführungen von Herrn CALOVSKI eingegangen und hat neben einläßlichen statistischen Unterlagen über die Verteilung der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und der Steiermark die tatsächliche Lage dieser Minderheiten eingehend dargelegt. In diesem Zusammenhang hat er auch darauf hingewiesen, daß die zuständigen österreichischen Stellen alles unternehmen, um die Minderheiten gegen allfällige Übergriffe zu schützen. Als Beispiel hiefür wies er auf die Verurteilung der Attentäter auf das sogenannte Partisanendenkmal in Robesch hin. Da es sich hierbei um eine mündliche Antwort handelte, kann ihr Wortlaut im einzelnen nicht vorgelegt werden.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Derzeit ist kein Verfahren nach Artikel 11 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung anhängig. In diesem Zusammenhang darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß laut dem offiziellen Resümeeprotokoll der Vorsitzende des Ausschusses zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung nach Abschluß der Beratung des österreichischen Berichtes vorgeschlagen hat, "das Komitee sollte beschliessen, den Bericht in der durch die Erklärungen der österreichischen Vertretung erweiterten Form als sehr umfassend und befriedigend zu betrachten!" Diesem Vorschlag des Vorsitzenden hat der Ausschuss ohne Gegenstimme angenommen.

Wien, am 8. Mai 1974

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

